



November 2018

---

# Erweiterung des Fahrgebietes

## *Anleitung für einen Antrag an das Bundesamt für Verkehr*

---

Der Führerausweis der Kategorie B gilt auf dem Gewässer, auf welchem die praktische Prüfung abgelegt wurde (BSV Art. 81 Abs. 2)<sup>1</sup>. Das Gewässer wird von der zuständigen Behörde in den Ausweis eingetragen.

Will eine Schiffsführerin oder ein Schiffsführer seine Arbeit bei einer konzessionierten Unternehmung auf einem anderen Gewässer aufnehmen, kann diese Unternehmung dem Bundesamt für Verkehr (BAV) nach einer internen Ausbildung einen Antrag auf eine Erweiterung des Fahrgebietes stellen (AB-SBV zu Art. 43 Ziff. 6.4)<sup>2</sup>. Das BAV entscheidet über den Antrag und kann Auflagen machen.

### **1. Ausbildung für die Erweiterung des Fahrgebietes**

Um eine Erweiterung des Fahrgebietes zu erlangen, muss das konzessionierte Transportunternehmen zuerst eine Ausbildung organisieren. Das BAV empfiehlt auch eine interne Prüfung für die Kandidatin oder den Kandidaten durchzuführen. Die Ausbildung für eine Erweiterung des Fahrgebietes beinhaltet folgende Punkte:

- Unterweisung in die spezifischen Gegebenheiten für die Schifffahrt auf dem neuen Fahrgebiet (Wind, Untiefen, Anlegestellen, Kanäle etc.) wie auch in die Organisation, die Arbeitsabläufe und die Schiffe der neuen Unternehmung;
- Teilnahme der Schiffsführerin oder des Schiffsführers (mindestens einmal) an allen Übungen der Sicherheitsrollen.

Die Ausbildung und die optionale interne Prüfung werden vom Ausbildungsverantwortlichen des Unternehmens auf dem See organisiert und durchgeführt, für welchen die Erweiterung des Fahrgebietes beantragt wird.

### **2. Nachweise für den Antrag auf Erweiterung des Fahrgebietes**

Dem Antrag auf Erweiterung des Fahrgebietes, welcher dem BAV eingereicht wird, müssen folgende Dokumente angefügt werden:

- Nachweis, welcher die absolvierte Ausbildung (und das Bestehen der optionalen internen Prüfung) belegt und vom Kandidaten und dem verantwortlichen Ausbilder und Prüfer der Unternehmung unterschrieben worden ist;

---

<sup>1</sup> Binnenschifffahrtsverordnung. SR 747.201.1

<sup>2</sup> Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Schiffbauverordnung. SR 747.201.71

- Bericht über die Rollenübungen der Sicherheitsrollen;
- den aktuellen Schiffsführerausweis;
- ein aktuelles Passfoto (im Falle der Erweiterung des Fahrgebietes muss ein neuer Ausweis ausgestellt werden);
- Kopie des letzten Arztzeugnisses (medizinische Kontrolluntersuchung Stufe 2);
- Kopie des Nachweises über Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmassnahmen (AB-SBV zu Art. 44 Ziff. 5.5) für Schiffsführer von Schiffen mit nautischer Besatzung von nur einer Person.

Wir empfehlen für den Antrag das Formular des BAV «[Antrag auf Erweiterung des Fahrgebietes](#)» zu benutzen.

## 2.1 Ausbildung und optionale interne Prüfung

Die Ausbildung und die optionale interne Prüfung muss auf dem See gemacht werden, für welchen die Erweiterung des Fahrgebietes beantragt wird. Die Ausbildung und optionale Prüfung wird vom Ausbildungsverantwortlichen des Unternehmens organisiert und durchgeführt. Für die Ausbildung und die optionale Prüfung wird eine Bestätigung ausgestellt mit Angabe des Datums und des Schiffs, auf welchem die Ausbildung / Prüfung stattgefunden hat.

Wir empfehlen dafür das Formular «[Prüfungsprotokoll für den Deckdienst](#)» zu verwenden.

## 2.2 Sicherheitsrollen

Dem Antrag muss ein Bericht über die Rollenübungen der Sicherheitsrollen beigelegt werden, welcher alle in den AB-SBV zu Art. 46 Ziff. 3.2 erwähnten Sicherheitsrollen enthält.

Die Rollenübungen müssen von jeder Schiffsführerin und jedem Schiffsführer mindestens einmal absolviert worden sein, bevor der Antrag für die Erweiterung des Fahrgebietes an das BAV gestellt wird. Die Rollenübungen müssen auf dem See absolviert werden, für welchen die Erweiterung des Fahrgebietes beantragt wird und folgende Sicherheitsrollen beinhalten:

- a. Hilfe in Seenot;
- b. Mann über Bord;
- c. Kollision;
- d. Leck, Sinken;
- e. Brand;
- f. Ausfall der Steuereinrichtung;
- g. Ungünstige meteorologische Bedingungen;
- h. Einsatz von Rettungsmitteln;
- i. Ankern;
- j. Erste Hilfe;
- k. Dampfaustritt (soweit anwendbar);
- l. Aussergewöhnliche Ereignisse oder Störungen an Einrichtungen und Anlagen für die Verwendung besonderer Energieträger.

Jede Schiffsführerin und jeder Schiffsführer hat mindestens drei Mal jährlich sämtliche seinen Dienst betreffenden Rollenübungen zu absolvieren (AB-SBV zu Art. 46 Ziff. 4) und mindestens alle 5 Jahre eine periodische Prüfung über die Dienstkenntnisse (AB-SBV zu Art. 45 Ziff. 3.4).

Arbeitet ein Schiffsführer oder eine Schiffsführerin bei mehreren Unternehmen, muss er die erforderlichen Rollenübungen und alle 5 Jahre die periodische Prüfung bei allen Unternehmen absolvieren.

### **3. Erweiterung der Radarfahrtberechtigung**

Wird eine Schiffsführerin oder ein Schiffsführer auch Radarfahrten auf dem neuen Gewässer machen, muss die Unternehmung auch eine Ausbildung und Prüfung für die amtliche Radarfahrtberechtigung machen (BSV Art. 88a Abs. 3) sofern der Schiffsführer oder die Schiffsführerin nicht Inhaber eines amtlichen Radarpatents ist. Nach der Ausbildung und Prüfung wird diese auf Antrag vom Unternehmen durch die zuständige Behörde in den Schiffsführerausweis eingetragen.